

**Satzung über die Betreuung**  
**in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kuddewörde**  
**(Betreuungssatzung Kindertageseinrichtung Kuddewörde)**

=====

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. 2020, S. 514) und durch das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. 2019, S. 759) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.12.2020 (GVOBl. 2020, S. 998) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kuddewörde vom 10.06.2021 folgende Satzung erlassen.

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Kuddewörde betreibt eine Kindertagesstätte (KiTa) in
  - Kuddewörde, Möllner Str. 3gemäß der durch den Kreis Herzogtum Lauenburg erteilten Betriebserlaubnis als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Einrichtung erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag im Sinne des § 2 Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG. Die KiTa ergänzt die erzieherische und sozialpädagogische Betreuung von Kindern. Sie bietet Hilfen an zur persönlichen und sozialen Erziehung und Entwicklung des Kindes und ergänzt damit die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie. Die KiTa nimmt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten wahr.
- (3) Grundlage dafür bildet das pädagogische Konzept, welches in der Einrichtung einsehbar ist.

**§ 2**  
**Aufnahme**

- (1) Für die Aufnahme in der Kindertageseinrichtung bedarf es einer Anmeldung über die landesweite Kita-Datenbank <https://www.kitaportal-sh.de> durch die Personensorgeberechtigten. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine schriftliche Anmeldung unter Verwendung des jeweils gültigen Antragsformulars über die Leitung der Kindertagesstätte möglich. Nur vollständig ausgefüllte Anträge können berücksichtigt werden. Werden wissentlich falsche Angaben gemacht, kann dies zum Ausschluss des Kindes von der Benutzung der KiTa auch im laufendem Kindertagesstättenjahr führen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt in der Krippe in der Regel für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt erfolgt die Aufnahme im Elementarbereich.

**§ 3**  
**Aufnahmevoraussetzungen**

- (1) In der KiTa werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze in den Elementargruppen vorrangig die Kinder aufgenommen, deren Hauptwohnsitz / alleiniger Wohnsitz und ihren ständigen Aufenthalt in den jeweiligen Gemeinden Kuddewörde, Grande, Hamfelde/Lbg. und Kasseburg haben unter

Zugrundelegung der vereinbarten Belegrechte durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Kuddewörde und den Gemeinden Grande, Hamfelde/Lbg. und Kasseburg.

- (2) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze in den Krippengruppen werden vorrangig die Kinder aufgenommen, deren Hauptwohnsitz / alleiniger Wohnsitz und ihren ständigen Aufenthalt in der Gemeinde Kuddewörde haben.
- (3) Hausinterne Kinder, welche von der Krippe in die Elementargruppe wechseln möchten, haben ein Vorrecht die Gruppe zu wechseln. Die Leitung der KiTa ist rechtzeitig über den Wechselwunsch zu informieren.
- (4) Die zur Verfügung stehenden Plätze werden durch die KiTa-Leitung nach aufgestellten Kriterien für das folgende KiTa-Jahr vergeben. Voranmeldeschluss für das neue Kindertagesstättenjahr ist der 15.02. des lfd. Jahres. Auch freiwerdende Plätze während des Kita-Jahres werden so vergeben.
- (5) Freigebliebene Betreuungsplätze, die von Kindern aus den Gemeinden Kuddewörde, Grande, Hamfelde/Lbg und Kasseburg nicht beansprucht werden, können mit Kindern aus anderen Wohngemeinden erfolgen.
- (6) Kinder von Mitarbeiter/-innen der Kindertagesstätte werden bei der Platzvergabe vorrangig berücksichtigt.
- (7) Jedes für die Kindertagesstätte zugelassene Kind muss bei Beginn des Betreuungsverhältnisses frei sein von ansteckenden Krankheiten und Parasiten. Hierüber ist ein entsprechender Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attests zu erbringen, das nicht älter als acht Tage sein darf. Eventuelle Kosten für ein solches Attest sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

#### **§ 4**

##### **Begründung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Das Betreuungsverhältnis wird mit der Entscheidung über die Aufnahme des angemeldeten Kindes begründet. Im Aufnahmebescheid ist gleichzeitig der Beginn des Betreuungsverhältnisses festzulegen.
- (2) Der Aufnahmebescheid erfolgt im Anschluss an die Platzvergabe. Dies gilt auch für Kinder, die vom Krippenbereich in den Elementarbereich wechseln.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben eine schriftliche Erklärungsfrist von 10 Tagen, ob sie den Platz annehmen wollen. Die 10-tägige Frist zählt vom Tag nach der Absendung der Zulassung. Verzichten sie, erlischt die Anmeldung.

#### **§ 5**

##### **Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet auf Antrag oder durch Ausschluss. Der Antrag ist über die Leitung der Kindertagesstätte an die Gemeinde Kuddewörde zu stellen.
- (2) Änderungen der Belegung von Betreuungszeiten sind während eines laufenden Kindergartenjahres nicht möglich, es sei denn, es handelt sich um die Erweiterung von Betreuungszeiten. Dieser Änderung soll auf Antrag im Rahmen der Möglichkeiten der Kindertagesstätte entsprochen werden.
- (3) Abweichend von Abs. 2 gilt Folgendes:
  - (a) Innerhalb der ersten drei Betreuungsmonate eines Kindes ist es möglich, das Betreuungsverhältnis zu kündigen. Bei einer Kündigung innerhalb der Probezeit sind jedoch die Betreuungsgebühren für die ersten drei Monate zu zahlen.
  - (b) In begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Aufhebung des Betreuungsverhältnisses durch Entscheidung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin auch zum Ende eines Monats möglich. Die

Frist für einen solchen Antrag der Personensorgeberechtigten beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Als begründete Ausnahmefälle für eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses während des Kindertagesstättenjahres gelten insbesondere:

- Wegzug der Personensorgeberechtigten und des Kindes
  - Arbeitslosigkeit einer personensorgeberechtigten Person
  - Todesfall einer personensorgeberechtigten Person
  - Trennung / Scheidung der Eltern des Kindes
- (4) Über den Beginn der Schulpflicht müssen die Personensorgeberechtigten die KiTa-Leitung rechtzeitig informieren.
- (5) Die Gemeinde Kuddewörde kann unter gleichzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses Kinder von der Betreuung durch die Kindertagesstätte ausschließen, wenn
- (a) durch einen Verbleib des Kindes in der Gruppe die pädagogische Gruppenarbeit so gestört wird, dass der Erziehungsauftrag und die Verantwortung für die anderen Kinder nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt werden kann,
  - (b) das Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt wird,
  - (c) das Kind ohne zureichenden Grund die Kindertagesstätte nur unregelmäßig besucht oder längere Zeit unentschuldig fehlt und nach einer Aufforderung unter Androhung der Kündigung den Platz in der Kindertagesstätte nicht innerhalb einer Woche wieder einnimmt,
  - (d) deren Personensorgeberechtigte mit der Entrichtung der Betreuungsgebühr und zusätzlicher Verpflegungspauschalen für zwei aufeinanderfolgende Monate in Verzug geraten sind, es sei denn, es liegt ein anerkannter Härtefall vor,
  - (e) das Zusammenwirken mit den Personensorgeberechtigten nicht in der für die Förderung des Kindes zweckmäßigen Art und Weise hergestellt werden kann,
  - (f) aus anderen Gründen eine zweckentsprechende Betreuung und Förderung des Kindes in der Kindertagesstätte nicht unerheblich behindert wird,
  - (g) dem Nachweis nach dem Masernschutzgesetz nach § 7 nicht nachgekommen wird.
- (6) Der Ausschluss eines Kindes unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 ist erst zulässig, nachdem die Personensorgeberechtigten über die zu beanstandeten Umstände durch die Leitung der Kindertagesstätte unterrichtet worden sind und dennoch weiterhin die Voraussetzungen zum Ausschluss des Besuches der Kindertagesstätte vorliegen.

## § 6

### Betrieb der Kindertagesstätte

- (1) Die KiTa ist montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
- (2) Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit dem Eintreffen in der KiTa und endet mit der Entlassung. Die Inanspruchnahme der Gruppendienstezeiten ist bindend bis zum Ende eines KiTa-Jahres (31.07.).
- (3) Um eine kontinuierliche Gruppenarbeit zu gewährleisten, müssen Kinder zur Betreuung spätestens bis 9.00 Uhr in der Kindertagesstätte sein und rechtzeitig vor Beendigung der Betreuungszeit, d.h. spätestens 15 Minuten vor Ablauf der Zeit, abgeholt werden.
- (4) Kann das Kind die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen nicht besuchen, ist es bis 09.00 Uhr in der Kita abzumelden.
- (5) Für das Bringen und Abholen gilt Folgendes:  
Für den Hin- und Rückweg zu und von der Kindertagesstätte übernehmen die Personensorgeberechtigten die alleinige Verantwortung. Erst mit persönlicher Übergabe des Kindes an die Gruppenleitung in der Kindertagesstätte wird die Verantwortung von der Kindertagesstätte übernommen.
- (6) Der Personensorgeberechtigte kann einen Notfallkontakt bzw. eine volljährige Bezugsperson des Kindes schriftlich angeben, welche dazu bevollmächtigt ist, das Kind abzuholen. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Personen, die in der Abholregelung eingetragen sind, haben sich bei der Abholung auszuweisen.

- (7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur Einhaltung der vereinbarten Betreuungszeiten. Sollte ein Kind verspätet durch die Personensorgeberechtigten vom Gruppendienst abgeholt werden, so gilt eine Inanspruchnahme der längeren Gruppenzeiten bzw. des Spätdienstes und wird in Rechnung gestellt.
- (8) Die planmäßigen Schließzeiten der KiTa betragen 20 Tage im Kalenderjahr.  
Es gelten folgende Schließzeiten:
- (a) gesetzliche Feiertage
  - (b) nicht länger als drei Wochen in den Sommerferien (gemäß den Schulferien in Schleswig-Holstein)
  - (c) am 24.12. (Weihnachten) und 31.12. (Sylvester)
  - (d) Fortbildungstage (bis zu drei Tage im Kalenderjahr)
- Die Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (9) Wegen unvermeidbarer Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder aus anderen wichtigen Gründen kann die KiTa auch kurzfristig vorübergehend geschlossen werden.
- (10) Zum Frühstück und für das Picknick am Nachmittag soll dem Kind eine gesunde, abwechslungsreiche Verpflegung mitgegeben werden. Getränke wie Wasser, Milch oder Tee erhalten die Kinder in der Kindertagesstätte.
- (11) Der bewährte und gewohnte Trinkbecker für die Krippenkinder ist von zu Hause mitzubringen. Personensorgeberechtigte sollten die Vorgaben zu Getränken und Verpflegung unterstützen und wenigstens für die Betreuungszeit des Kindes in der Einrichtung mitbringen. Pflegeutensilien (Creme etc.) werden von den Personensorgeberechtigten für ihr Krippenkind bereitgestellt. Ein entsprechendes Formular ist von den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung auszufüllen. Eine Änderung ist schriftlich jederzeit möglich. Ebenso sind die notwendigen Windeln durch die Personensorgeberechtigten zur Verfügung zu stellen.  
Die Personensorgeberechtigten entscheiden, ob ihr Krippenkind im Schlafsack oder mit Bettdecke schlafen geht. Entsprechend ist das „Bettzeug“ von zu Hause mitzubringen.
- (12) Die Eingewöhnung der Kinder findet in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person statt. Eine personensorgeberechtigte Person muss sich darauf einstellen, das Kind anfänglich täglich eine Stunde beim Besuch zu begleiten. Der erste Trennungsversuch findet individuell statt.
- (13) Das pädagogische Personal steht den Personensorgeberechtigten der Kinder bei Bedarf immer für Gespräche zur Verfügung, mindestens einmal jährlich finden Entwicklungsgespräche statt.
- (14) Das Mitbringen von Spielsachen ist in Absprache mit den Erziehern zu regeln. Wertgegenstände (z.B. Schmuck und Geld) sowie spitze und scharfe Gegenstände dürfen nicht mitgebracht werden.
- (15) Zum Spielen, auch im Freien, brauchen die Kinder zweckmäßige Kleidung.
- (16) Bekleidungsstücke und Taschen der Kinder sind - soweit möglich - mit Namen zu kennzeichnen, um Verlust und Verwechslung zu vermeiden.
- (17) Etwaige Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, auch soweit sie sich auf dem direkten Weg zur Einrichtung oder zurück nach Hause ereignet haben.

## § 7

### Erkrankung des Kindes, Gesundheitsvorschriften

- (1) Bei Anzeichen von Krankheiten (z.B. Fieber, Erbrechen, Durchfall oder dergleichen) ist mit Rücksicht auf das Kind selbst sowie die anderen zu betreuenden Kindern ein Besuch und eine Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte nicht möglich. Es liegt im Ermessen der Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätte, Personensorgeberechtigte zum sofortigen Abholen eines Kindes aufzufordern, wenn ein Kind erhöhte Temperatur hat bzw. kränkt oder nicht mehr am Kita-Alltag teilnehmen kann.
- (2) Erkrankt in der Familie des Kindes jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit, so darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange die Möglichkeit der

Übertragung der Krankheit besteht. Auf die Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird verwiesen.

- (3) Bei Verdacht ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Personensorgeberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet.
- (4) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- (5) Wenn Kindern Notfall- oder Dauermedikamente, für die eine ärztliche Anordnung besteht, von Mitarbeiter/innen der Kita verabreicht werden sollen, ist eine auf dem Vordruck der Kindertagesstätte abzugebende Erklärung des behandelnden Arztes notwendig. Weiterhin muss die Ermächtigung zur Medikamentengabe schriftlich von den Personensorgeberechtigten erteilt werden und eine Schweigepflichtsentbindung von den Personensorgeberechtigten ausgefüllt werden. Ein entsprechender Vordruck wird ebenfalls von der Kindertagesstätte gestellt. Die Vereinbarung ist ausschließlich mit der Leitung der Kindertagesstätte abzusprechen.
- (6) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuches der KiTa werden in ersten Fällen unverzüglich die Personensorgeberechtigten benachrichtigt und ggf. ein Arzt hinzugezogen. Die Eltern sind verpflichtet, für Notfälle jederzeit erreichbar zu sein bzw. eine Person zu benennen, die im Notfall jederzeit erreichbar ist.
- (7) Treten die im Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (8) Gemäß § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136) können nur Kinder betreut werden, die ab der Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern oder einen ausreichenden Impfschutz aufweisen.
- (9) Der Impfschutz oder die Immunität ist der KiTa-Leitung vor Betreuungsbeginn nach § 20 Abs. 9 IfSG nachzuweisen.
- (10) Für die Kinder, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits in der KiTa betreut werden, ist der Nachweis des Impfschutzes oder der Immunität bis zum 31.07.2021 nachzuholen.
- (11) Kann aus medizinischen Gründen keine Impfung erfolgen, ist dies nachzuweisen.

#### **§ 8 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die über den Rahmen des Versicherungsschutzes hinausgehen. Haftungsrechtliche Ansprüche aus Amtspflichtverletzung bleiben davon unberührt.

#### **§ 9 Elternvertretung, Beirat**

- (1) In der KiTa sind eine Elternvertretung, sowie ein Beirat nach den Vorschriften des § 32 KiTaG zu bilden.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertretern des pädagogischen Personals und Vertretern des Einrichtungsträgers.

#### **§ 10 Elternbeiträge**

- (1) Für die Benutzung der KiTa der Gemeinde Kuddewörde werden Benutzungsgebühren und Verpflegungspauschalen nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kuddewörde (Gebührensatzung Kindertageseinrichtung Kuddewörde) erhoben.

**§ 11  
Datenschutz**

- (1) Die Gemeinde Kuddewörde und das Amt Schwarzenbek-Land sind berechtigt, zum Zwecke der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder, sowie der Personensorgeberechtigten zu verarbeiten. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Vorschrift sind
- a. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des aufzunehmenden Kindes
  - b. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, private Telefonnummer und Familienform, sowie Angaben zur Berufstätigkeit und geschäftliche Telefonnummer der Personensorgeberechtigten
  - c. Name, Vorname und Telefonnummer der Notfallkontakte
  - d. Medizinische Daten des Kindes, soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind
  - e. Name, Vorname und Telefonnummer der abholenden Personen
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG – in der jeweils geltenden Fassung).

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Kuddewörde vom 19.05.2015, zuletzt geändert am 17.03.2016 und die Benutzungsordnung für die Kinderkrippe der Gemeinden Kuddewörde vom 01.06.2015, zuletzt geändert am 06.04.2017 außer Kraft.

Kuddewörde, den 12.6.2021



  
Bürgermeister


Ausgehängt am: 12.6.2021



  
Bürgermeister

Abzunehmen am: 25.6.2021



  
Bürgermeister

Abgenommen am: 25.6.2021